

# Versicherteninformation 2026

## Das Altersguthaben wird für alle mit 3.75% verzinst. Der Deckungsgrad steigt auf 114%.

Auch im vergangenen Jahr entwickelten sich die Anlagemärkte sehr **positiv**, obwohl schon im Vorjahr vor grösseren Korrekturen gewarnt wurde. Vor allem die Schweizer Aktien haben Rekordstände erreicht. Mit einem **Anlageergebnis von 6.7%** egalisierte die PROSPERITA das Resultat aus dem Vorjahr und übertraf damit die durchschnittliche Performance der Pensionskassen ähnlicher Grösse **um 0.8%** (UBS PK Index: 5.9%). Das **Anlagevermögen** stieg in der Folge bis Ende Jahr auf **CHF 866 Mio.** Dies entspricht einem **Wachstum von 8.5%** innert Jahresfrist.

Dank diesem positiven Jahresergebnis profitieren die Versicherten von einer **Mehrverzinsung**: Das **gesamte Altersguthaben aller Personen, die am 31.12.2025 bei der PROSPERITA versichert waren, wird mit 3.75% verzinst.** Das sind 2.5% mehr als der Mindestzinssatz von 1.25%, der jährlich vom Bundesrat festgelegt wird.

Darüber hinaus konnten auch die **Wertschwankungsreserven** verstärkt werden: Der provisorische **Deckungsgrad stieg per Ende 2025 auf rund 114%** (2024: 110.5%).

Der **technische Zins** wurde nicht angepasst und verbleibt per 31.12.2025 unverändert bei **1.75%**. Dieser Zinssatz kommt für die Bewertung der Rentenverpflichtungen zur Anwendung.

Auch im vergangenen Jahr ist die PROSPERITA zahlenmässig deutlich gewachsen: Die **Zahl der Versicherten** stieg um **235 Personen** auf **6 137** und diejenige der Altersrentnerinnen und -rentner von **790** auf **849**.

Per 1. Juli 2025 kam es zu zwei Wechseln im Stiftungsrat der PROSPERITA: **Rainer Wittich** trat nach mehr als 10 Jahren, **Adrian Pust** nach 2 Jahren zurück. An ihrer Stelle wählten die Delegierten **Andreas Studer**, dipl. Versicherungswirtschaftler, und den Betriebsökonom **Lukas Thut** ins oberste Organ. Den Vorsitz der Anlagekommission hat Stiftungsrat **Adriel Jost** von **Martin Freiburghaus** übernommen.

## Neue Zugangsdaten zum Versichertenportal

Die Firma BERAG in Basel, die von der PROSPERITA mit der Pensionskassenverwaltung beauftragt ist, hat Anfang 2026 die **neue Verwaltungssoftware P40** eingeführt. In diesem Zusammenhang mussten sämtliche Personen- und Kundendaten über den Jahreswechsel ins neue System überführt und getestet werden. **Die Migration konnte erfolgreich abgeschlossen werden.**

Die Einführung der neuen Verwaltungssoftware hatte auch Auswirkungen auf die **Online-Portale**, mit denen die Arbeitgebenden und Versicherten auf ihre Daten zugreifen können. Einerseits haben sich das **Erscheinungsbild und die Funktionalitäten** leicht geändert und andererseits wurden zusätzliche Massnahmen zur **Datensicherheit** eingeführt. Neu ist für den Online-Zugang eine sogenannte **Zwei-Faktor-Authentifizierung** notwendig. Das bedeutet, dass Sie eine **Authentifizierungs-App** (z.B. «Microsoft Authenticator» oder «Google Authenticator») auf Ihrem **Mobiletelefon** installieren und anschliessend bei jedem Login zusätzlich zum Benutzernamen und Passwort den **einmaligen Code** eingeben müssen, den die Authentifizierungs-App anzeigt. Damit wird ein unbefugter Zugriff auf Ihre persönlichen Daten verhindert.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie **Ihren persönlichen Vorsorgeausweis per 1.1.2026**. Darauf aufgedruckt finden Sie Ihre **persönlichen Registrierungsdaten für das Versichertenportal**. **Registrieren** Sie sich unter <https://prosperita.pkportal.ch> und nutzen Sie weiterhin die Möglichkeit, **Einblick in ihre persönlichen Vorsorgedaten** zu erhalten, **hilfreiche Simulationen** zu erstellen oder aufschlussreiche **Informationen zum BVG** zu erhalten.

Bei technischen Fragen zur Registration konsultieren Sie die **Video-Anleitung** auf unserer Website unter **Login** (s. Menu rechts oben) oder kontaktieren Sie unsere **Helpline unter 031 343 13 30**. Bitte beachten Sie, dass es infolge gehäufter Anfragen zu **Wartezeiten** kommen kann. Wir entschuldigen uns für allfällige Unannehmlichkeiten und bitten Sie um einen späteren Anrufversuch.

## Anpassung des Vorsorgereglements

Der Stiftungsrat hat per 1.1.2026 mehrere teils weitreichende Anpassungen des **Vorsorgereglements** beschlossen. Hier die wichtigsten Neuerungen:

### (1) Erweiterung der externen Versicherung (Ziff. 3.3)

Wer das Anstellungsverhältnis kündigt und nicht nahtlos eine neue Stelle antritt, kann freiwillig als externe versicherte Person bei der PROSPERITA versichert bleiben.

Neu kann die externe Versicherung nicht mehr nur während zwei Jahren, sondern längstens bis zum Erreichen des Referenzalters 65 in Anspruch genommen werden. Der versicherte Lohn kann beim Eintritt in die externe Versicherung künftig auf Wunsch auch reduziert, jedoch später nicht mehr erhöht werden. Neben der gleichzeitigen Weiterführung des Sparprozesses und der Risikoversicherung kann neu auch nur das Alterssparen oder nur die Risikoversicherung weitergeführt werden.

(2) **Kapitalschutzoption beim Bezug einer Altersrente**  
(Ziff. 5.3.2 Abs. 7)

Ab dem 1.1.2027 kann eine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden. Dabei ist das nicht für die Auszahlung der Altersrenten verwendete Altersguthaben während 10 Jahren nach der Pensionierung geschützt. Im Todesfall wird das restliche Guthaben an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Wenn eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausgerichtet wird, beträgt der ausbezahlte Betrag 40 % des Restkapitals, weil weiterhin eine lebenslange Rente in der Höhe von 60 % der Altersrente ausgerichtet wird.

Bei der Wahl dieser Kapitalschutzoption, reduziert sich im Gegenzug der Umwandlungssatz lebenslang je nach Alter um 0.1 % im Alter 58 bis um 0.2 % im Alter 70.

Die Umwandlungssatztablelle sowie ein Berechnungsbeispiel finden Sie in unserem Ratgeber für Versicherte auf unserer Website.

(3) **Streichung der Pensionierten-Kinderrenten**  
(Ziff. 5.3.4)

Ab dem Jahr 2026 werden für Altersrentnerinnen und Altersrentner keine neuen Kinderrenten mehr ausgerichtet. Die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG für Alters- und Pensionierten-Kinderrenten sind in jedem Fall garantiert. Laufende Pensionierten-Kinderrenten werden unverändert ausgerichtet.

(4) **Ausweitung des Anspruchs auf eine Lebenspartnerrente**  
(Ziff. 5.5.7 Abs. 1 und 2)

Aufgrund von Gerichtsentscheiden wurde das Kriterium, dass nur Lebenspartner, die während mindestens fünf Jahren eine gemeinsame Haushaltung geführt haben, Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben, in Frage gestellt. Vielmehr gilt auch eine Lebensgemeinschaft mit unterschiedlichen Wohnsitzen der Lebenspartner als zulässig. Die Anspruchsbedingungen für eine Lebenspartnerrente wurden entsprechend angepasst. Zudem kann das Formular zur Anmeldung einer Lebenspartnerschaft nicht erst nach Erreichen der fünf Jahre dauernden Lebensgemeinschaft eingereicht werden, sondern bereits beim Eingehen einer Partnerschaft.

(5) **Schutz der freiwilligen Einkäufe für alle**  
(Ziff. 5.5.8 Abs. 1)

Die sogenannte Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen bedeutet, dass im Todesfall die getätigten Einkaufsbeträge in jedem Fall separat als Todesfallkapital an die Hinterbliebenen ausbezahlt und nicht an die Pensionskasse fällt.

Die Rückgewähr konnte bislang freiwillig versichert werden. Neu gilt die Rückgewähr für alle Versicherten.

(6) **Anpassung der Rangordnung für anspruchsberechtigte Hinterlassene**  
(Ziff. 5.5.8 Abs. 2)

Anspruch auf ein Todesfallkapital haben Hinterlassene unabhängig vom Erbrecht. Die bisherige Rangordnung wurde vereinfacht. An erster Stelle steht neu nur noch die hinterbliebene Ehegattin oder der eingetragene Partner. Kinder bis 18 Jahre bzw. bei Ausbildung bis 25 Jahre werden in der Rangordnung hinter die anspruchsberechtigten Lebenspartner verschoben und bilden mit den Kindern

über 18 bzw. über 25 Jahren eine gemeinsame Gruppe. Damit sind neu alle Kinder gleichgestellt. Anschliessend folgen je in einer eigenen Gruppe die Eltern und, falls diese fehlen, die Geschwister oder Halbgeschwister.

(7) **Freizügigkeitsleistung auch bei Austritt nach 58 Jahren möglich**  
(Ziff. 6.6.1 Abs. 1)

Wer zwischen 58 und dem Referenzalter 65 aus der Stiftung austrat und weder zu einem neuen Arbeitgeber wechselte oder sich als arbeitslos meldete, musste bisher zwingend eine Altersrente beziehen. Diese Einschränkung wurde aufgehoben. Neu kann das angesparte Altersguthaben bei einem Austritt ab 58 Jahren auch auf einem Freizügigkeitskonto deponiert werden.

(8) **Aufhebung des gesplitteten Umwandlungssatzes**  
(Anhang A)

Ab dem Jahr 2026 gilt für Männer im Alter 65 und für Frauen im Alter 64 durchgängig ein einheitlicher Umwandlungssatz von 5.35%. Der gesplittete Umwandlungssatz von 4.8% ab einem Altersguthaben in der Höhe der 17.5-fachen AHV-Maximalrente (aktuell: CHF 529'200) wurde aufgehoben.



**Vorsorgereglement 2026 / Änderungsübersicht:**  
[prosperita.ch](https://prosperita.ch) > Dokumente > Reglemente

## Einladung zum Info-Anlass 2. Säule und zum Seminar «Glücklich pensioniert»


Die PROSPERITA führt jedes Jahr mehrere **Info-Anlässe zur 2. Säule** durch, an denen Sie sich aus erster Hand über die berufliche Vorsorge allgemein und Ihre persönlichen Pensionskassenleistungen informieren können. Sie sind herzlich eingeladen, am **26. März 2026 in Zürich**, am **22. Juni 2026 online** oder am **21. Oktober 2026 in Bern** (hybrid) teilzunehmen. Zudem bieten wir jährlich das **Halbtagesseminar «Glücklich pensioniert!»** für Versicherte über 58 Jahre an. Die nächsten Seminare finden statt am **Freitag, 6. November 2026 in Olten** oder am **Donnerstag, 12. November 2026 in Bern** statt. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenlos (inkl. Verpflegung). Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Melden Sie sich daher am besten gleich an.



**Mehr Informationen und Anmeldung:**  
[prosperita.ch](https://prosperita.ch) > Schulungen/Veranstaltungen

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg in Beruf und Privatleben.

PROSPERITA  
Stiftung für die berufliche Vorsorge

  
Peter G. Augsburger  
Stiftungsratspräsident

  
Joel Blunier  
Geschäftsführer